



Stans, 28. Juni 2022

Nr. 387

Landwirtschafts- und Umweldirktion. Staatskanzlei. Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend «Nidwalden ab 2040 klimaneutral». Feststellung der Zulässigkeit, Ablehnung der Volksinitiative und Unterbreitung Gegenvorschlag. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Volksinitiative

Das Initiativkomitee hat am 21. Dezember 2021 gestützt auf Art. 54 Abs. 4 der Kantonsverfassung (NG 111) die Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend "Nidwalden ab 2040 klimaneutral" hinterlegt. Der Wortlaut der Volksinitiative wurde im Amtsblatt vom 5. Januar 2022 veröffentlicht.

Das Initiativkomitee beantragt mit der Volksinitiative die Aufnahme eines Klimaschutzartikels in die Kantonsverfassung. Dieser soll die folgenden vier Absätze umfassen:

Art. 21a Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Verringerung der Klimaerwärmung und für den Schutz vor deren nachteiligen Auswirkungen.

² Sie treffen Massnahmen und legen verbindliche Absenkpfade fest, damit die Treibhausgasemissionen spätestens ab 2040 klimaneutral sind.

³ Die Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten insbesondere Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

⁴ Der Kanton setzt sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen ein.

1.2 Zustandekommen

Innert der verfassungsmässigen Frist von zwei Monaten (bis 7. März 2022) hat das Initiativkomitee die Gelegenheit wahrgenommen, mindestens 500 Unterschriften zu sammeln (Art. 54 Abs. 4 Ziff. 2 der Kantonsverfassung). Am 2. März 2022 hat das Initiativkomitee 991 beglaubigte Unterschriften für diese Verfassungsänderung eingereicht.

Mit Beschluss Nr. 211 vom 29. März 2022 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Volksinitiative auf Änderung der Kantonsverfassung betreffend «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» mit 991 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

2 Erwägungen

2.1 Zulässigkeit

Der Regierungsrat hat im Sinne von Art. 17 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; NG 132.2) die Verfassungsinitiative geprüft. Er stellt fest, dass diese nichts enthält, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht (Art. 8 WAG). Zudem muss die Initiative die Grundsätze der Einheit von Form und Materie wahren und darf nicht undurchführbar sein. Diese Grundsätze werden ebenfalls eingehalten. Auch in formeller Hinsicht sind die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 9 und 10 WAG erfüllt. Der Regierungsrat erachtet die Initiative somit als zulässig und beantragt dem Landrat, deren Zulässigkeit festzustellen.

2.2 Stellungnahme zur Initiative

Der Regierungsrat steht der Aufnahme dieses Klimaschutz-Artikels in der Verfassung aus verschiedenen Überlegungen ablehnend gegenüber. Zusammenfassend stehen folgende Gründe im Vordergrund:

- Das Ziel der Klimaneutralität ist mittlerweile breit abgestützt und wird auch ausserhalb von Nidwalden stark thematisiert. Mit dem Unterzeichnen des Pariser Klimaübereinkommens sind die Ziele von "Netto-Null" für die Schweiz seit dem 5. November 2017 verbindlich. Damit diese erreicht werden können, wurden auch auf nationaler Ebene Aktionspläne mit Massnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie eine langfristige Klimastrategie zur Senkung der Treibhausgasemissionen erarbeitet.
- Im in der Volksinitiative vorgeschlagenen Verfassungsartikel wird die Klimaneutralität des Kantons Nidwalden bis 2040 verlangt. Dieses Ziel ist ambitionierter als die meisten der zuvor erwähnten kantonalen, nationalen sowie auch internationalen Klimastrategien.
- Bei einer Abweichung von den schweizweiten sowie den nationalen Zielvorgaben, ist davon auszugehen, dass der kantonale Aufwand für die Erarbeitung und Festlegung von Massnahmen und deren Erfolgskontrolle erheblich grösser ausfällt, was dem in der Initiative ebenfalls geäusserten Anliegen einer sozialverträglichen Umsetzung zuwiderlaufen kann.
- Der Kanton hat in den vergangenen Jahren bereits Massnahmen zur Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen eingeleitet, dies insbesondere mit der Standortbestimmung zur Anpassung an den Klimawandel, der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes, den vorgesehenen Anpassungen im kantonalen Landwirtschaftsgesetz und der im Vierjahresprogramm 2021-2024 des Regierungsrates vorgesehenen Erarbeitung einer kantonalen Klimastrategie.

Für die detaillierte Begründung wird auf Ziffer 3 des Berichts des Regierungsrates an den Landrat vom 28. Juni 2022 verwiesen.

2.3 Gegenvorschlag

Gemäss Art. 54a Abs. 1 der Kantonsverfassung kann der Landrat einem Antrag einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass man sich an den Zielen des Bundes orientiert und schlägt in dem Sinne einen Gegenvorschlag vor.

Der Klimaschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit – auch im Kanton Nidwalden. Auch wenn das Ziel der Initianten mit einer Klimaneutralität bis 2040 aus Sicht des Regierungsrates zu hochgesteckt ist, müssen der Klimaschutz und die Klimaanpassung in Nidwalden vorangetrieben werden.

Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung des Klimaschutzes als öffentliche Aufgabe, stimmt der Regierungsrat dem Initiativkomitee grundsätzlich zu, diesen bekenntend in der Verfassung zu verankern. Aufgrund der oben geäusserten Bedenken zur Volksinitiative beantragt

der Regierungsrat jedoch als Gegenvorschlag folgenden Artikel in die Kantonsverfassung aufzunehmen:

Art. 21a Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein; sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen und richten ihre Massnahmen unter anderem darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

² Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel erteilt dem Kanton und den Gemeinden verbindlich den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und seinen Auswirkungen einzusetzen. Er definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität, kurz "Netto-Null", und unterstützt damit das Grundanliegen der Volksinitiative. Bezüglich der Umsetzungsfrist orientiert er sich nicht an einer konkreten Jahreszahl, sondern flexibel an den übergeordneten Zielen des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Der Verfassungsartikel unterstützt damit die heutigen wie auch künftigen Vorgaben des Bundes, die für den Kanton übergeordnet einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Der Artikel schafft dem Kanton und den Gemeinden die Grundlage, für den Klimaschutz geeignete Technologien, Materialien und Prozesse zu fördern.

Für die weiteren Erläuterungen zum Gegenvorschlag wird auf Ziffer 4 des Berichts des Regierungsrates an den Landrat vom 28. Juni 2022 verwiesen.

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» zuzustimmen.
2. Dem Landrat wird beantragt, der Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» nicht zuzustimmen und diese den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen.
3. Dem Landrat wird beantragt, den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag gemäss Ziffer 2.3 der Erwägungen zu unterbreiten, wonach ein neuer Verfassungsartikel zum Klimaschutz geschaffen werden soll.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Kantonales Abstimmungsbüro
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei
- Amt für Umwelt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

